

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstag
und Freitag. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M., durch die Post
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Insetrate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Insertionspreis
10 Pf. pro dreigespaltenem
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma H. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion M. Berger derselbe.

No. 71.

Dienstag, den 4. August

1894.

Bekanntmachung,

das bei Veranstaltung von Kinderfesten zu beobachtende Verfahren betreffend.

Ogleich bei den zeither in dem Bezirke der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft veranstalteten sogenannten Kinderfesten Mißstände, wie solche möglicherweise anderwärts sich gezeigt haben, nicht hervorgetreten sind, so wird doch zufolge einer in vorbereiteter Hinsicht ergangenen Ministerialverordnung nach Gehör des Bezirkbauschusses für den hiesigen Bezirk folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Zur Abhaltung von Kinderfesten, die an öffentlichen Orten stattfinden sollen, oder welche von Gast- und Schankwirthen oder von solchen Vereinen, die mit öffentlichen Angelegenheiten sich beschäftigen, oder von öffentlichen Anbängern einer politischen oder einer kritischen Partei veranstaltet werden, ferner zur Beteiligung von Schulkindern an den öffentlichen Festen Erwachsener, insbesondere an solchen Festen, welche gleichzeitig mit Turnvergnügen im denselben Grundstück stattfinden, bedarf es jedesmal der mindestens 8 Tage vorher einzuholenden Genehmigung der Königlichen Bezirksschulinspektion, sowie auch, wenn mit dem Feste öffentliche Auf- oder Umzüge verbunden werden sollen, der vorangegangenen Erlaubnis der Königlichen Amtshauptmannschaft. Von der Königlichen Bezirksschulinspektion bzw. der Königlichen Amtshauptmannschaft werden je nach Lage der Sache des gegebenen Falles die Bedingungen, unter denen die Erlaubnis ertheilt werden soll, vorgeschrieben werden.

Den betreffenden Veranstaltern und hezrn. Leitern von dergleichen Festen wird die genaue Befolgung der oben bemerkten Anordnungen mit dem Bemerkeln zur Pflicht gemacht, daß Zu widerhandlungen hiergegen an ihnen mit Geldstrafen geahndet werden müssten.

Meißen, den 18. August 1894.

Königliche Bezirksschulinspektion.
von Schroeter. Wangemann.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt S. 245 f. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Meißen im Monate Juli dies. J. festgesetzte und um fünf vom hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate August ds. J. an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangte Marschfourage beträgt

7 M. 95,3 Pf. für 50 Kilo Hafer,
4 " 67,2 " 50 " Heu,
3 " 46,7 " 50 " Stroh.

Meißen, am 30. August 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Bekanntmachung,

die Lagepläne zu Baugesuchen betreffend.

Es ist wiederholt wahrzunehmen gewesen, daß die den hier eingehenden Baugenehmigungsgesuchen beigefügten Lagepläne nicht richtig sind. Die Königliche Amtshauptmannschaft nimmt daraus Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß es nie der Einreichung geometrisch richtiger Lagepläne bedarf, welche ebenso wie die betreffenden Bauzeichnungen auf Pausleinwand herzustellen sind. Sie wird daher künftig ungenügende Lagepläne entweder den Beihilfeten zur Berichtigung zurückgeben — in welchem Falle sich die letzteren natürlich die daraus entstehenden unliebsamen Verzögerungen selbst anzuschreiben haben — oder in dazu geeigneten Fällen die Berichtigung und bez. Ergänzung dieser Pläne durch die betreffenden Sachverständigen auf Kosten der Beteiligten veranlassen.

Die Ortsbehörden des hiesigen Verwaltungsbereiches werden angewiesen, die Beteiligten bei der Einreichung von Bauplänen auf Obiges aufmerksam zu machen.

Meißen, am 29. August 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.
J. B. Meusel.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 8. September ds. J., Nachmittags 4 Uhr,

soll am hiesigen Armenhause folgendes: Federbetten, Schränke, 1. Schraubstock, und verschiedene andere Gegenstände gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Wilsdruff, am 30. August 1894.

Der Stadtrath.
Ficker, Bgmstr.

Bekanntmachung eingegangener Gesetze.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

9. Stück. Nr. 49. Verordnung, die Stiftung eines tragbaren Ehrenzeichens für Arbeiter und Dienstboten betr. S. 157.

Reichsgesetzblatt.

Nr. 36. (2193) Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautioen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. S. 517.

(2194) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 23. April 1879, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und konsularbeamten und deren Stellvertretung. S. 518.

Diese Eingänge liegen 14 Tage lang zu Jedermann's Einsicht hier aus.

Wilsdruff, am 3. September 1894.

Der Stadtrath.
Ficker, Bgmstr.

Freiwillige Grundstücks-Versteigerung.

Erbteilungshalber soll das dem verstorbenen Johann Gottlob Wunderwald gehörige Wirtschaftsgrundstück, Nr. 54 des Brandkatasters für Grumbach, mit 5 Acre, 203 □ Reb. Feld und Wiese, vollständiger Feste und dem vorhandenen toten und lebenden Inventar

Dienstag, den 11. September, Vormittags 11 Uhr

im Grundstück selbst um das Meistgebot unter den im Versteigerungstermin bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Grumbach, den 1. September 1894.

Bruno Ohmann, Richter.

Die bürgerlichen Parteien und die Sozialdemokratie.

Die wochenlange Zeitungspolemik über den Vorschlag der „Nord. Allg. Blg.“, es solle zwischen den bürgerlichen Parteien und erweiterten Parteikartells zur Bekämpfung der Sozialdemokratie im Allgemeinen zusammentreten, so ist sonst allseitig dieser Bündnis zur Bekämpfung der Sozialdemokratie bei politischen Plan unter Betonung der starken Gegensätze zwischen den einzelnen geschlossen werden, scheint sich endlich erschöpft zu zählen bürgerlichen Parteien als zur Zeit unausführbar ver-

hoben. Es muß festgestellt werden, daß das offizielle Blatt mit seiner Anregung fast von allen Seiten Abfagen empfangen hat. Sieht man von einigen freikonservativen und rechtlichen Blättern ab, welche dem Gedanken eines neuen national-liberalen Bündnisses entgegenstehen, so ist sonst allseitig dieser Bündnis zur Bekämpfung der Sozialdemokratie bei politischen Plänen unter Betonung der starken Gegensätze zwischen den einzelnen geschlossen werden, scheint sich endlich erschöpft zu zählen bürgerlichen Parteien als zur Zeit unausführbar ver-